

Lernsituation 3

Steuerbare Einfuhr

§ 1 (1) Nr. 4 UStG

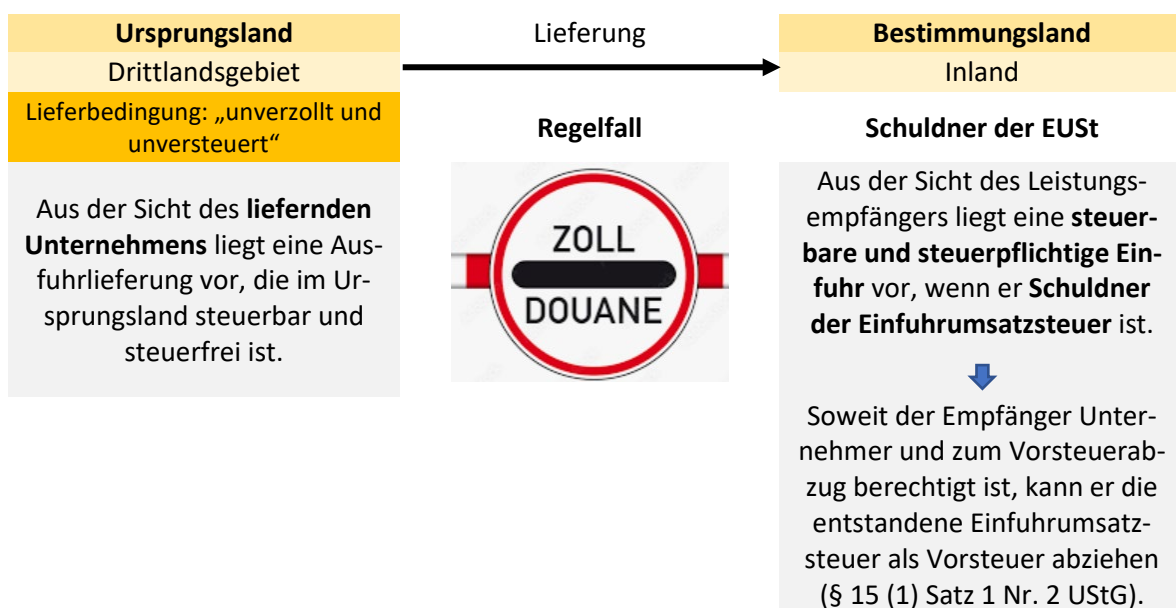
Ergänzen Sie die Tatbestandsvoraussetzungen.



Die Einfuhrumsatzsteuer wird neben den Zöllen und den besonderen Verbrauchsteuern bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern durch die deutsche Zollverwaltung erhoben. Es handelt sich dabei um eine Einfuhrabgabe im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften. Der Zoll prüft die Anmeldung der Waren und kontrolliert in einigen Fällen die Güter physisch. Ist die Kontrolle beendet, erfolgt die Freigabe der Waren und die anfallenden Einfuhrabgaben wie Zölle und Einfuhrumsatzsteuer werden von den Zollbehörden erhoben (Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr). **Schuldner der Einfuhrabgaben ist derjenige, der im eigenen Namen oder auf seine Veranlassung hin, eine Zollanmeldung abgibt.** Diese Person bzw. dieser Unternehmer **verwirklicht damit den Tatbestand der Einfuhr.** Den Tatbestand der Einfuhr kann auch ein Nichtunternehmer erfüllen.

Wer Schuldner der Einfuhrabgaben ist, wird in den Lieferbedingungen geregelt. Man unterscheidet

- „**verzollt und versteuert**“ → Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der
- „**unverzollt und unversteuert**“ → Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der



Fallsituation 1

Ergänzen Sie den Lückentext und nehmen Sie die entsprechenden Buchungen vor.

Der zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer A, Baden-Baden, kauft im August 2024 vom Lieferanten U (Kreditor 71301), Basel (Schweiz), Handelswaren für 10.000,00 € auf Ziel. Im Kaufvertrag vereinbaren sie die Lieferkondition „unverzollt und unbesteuert“. Dies bedeutet, dass der oder in seinem Auftrag eine Spedition die Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Inland überführt und sowohl den ggf. zu entrichtenden Zoll als auch die Einfuhrumsatzsteuer schuldet.

Unternehmer A zahlt 200,00 € Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (19 % von per Banküberweisung (Bankscheck). Er bucht die Rechnung des Lieferanten U, die **keine** Umsatzsteuer enthält, sowie den quittierten Zollbescheid wie folgt (SKR04):

Soll	€	Haben	€

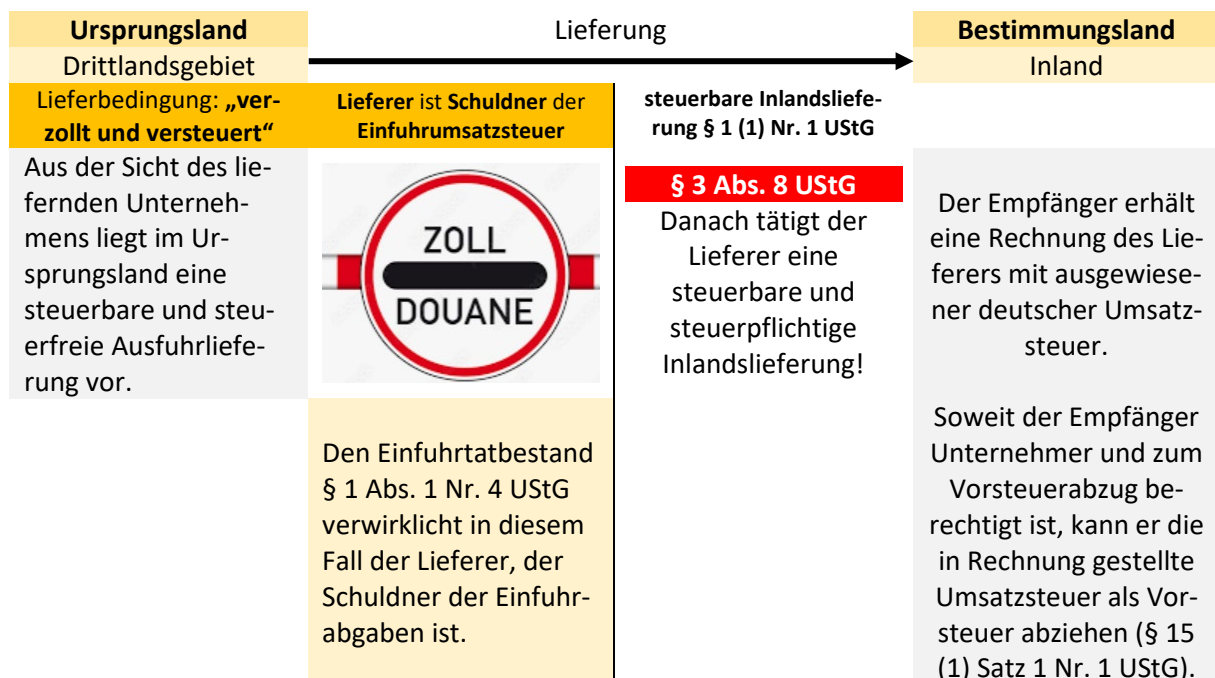
Soll	€	Haben	€

DATEV-Buchungszeile

GU: WKZ: Umsatz: BU Gegenkonto: Belegfeld 1: Datum: Konto: Buchungstext:

EUR

Sonderfall Lieferbedingung „verzollt und besteuert“



Fallsituation 2

Ergänzen Sie den Lückentext und nehmen Sie die entsprechenden Buchungen vor.

Der zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer A, Baden-Baden, kauft im August 2024 vom Lieferanten U (Kreditor 71301), Basel (Schweiz), Handelswaren für netto 10.000,00 € auf Ziel. Im Kaufvertrag vereinbaren sie die Lieferkondition „verzollt und versteuert“. Dies bedeutet, dass der

in seinem Auftrag eine Spedition die Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Inland überführt und sowohl den ggf. zu entrichtenden Zoll als auch die Einfuhrumsatzsteuer schuldet. Lieferer U (Basel) zahlt 200,00 € Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (19 % von)

Begründen Sie mithilfe des Gesetzestextes § 3 Abs. 8 UStG, warum die sich anschließende Inlandslieferung für den Lieferer steuerbar und steuerpflichtig ist.

Buchen Sie die Eingangsrechnung des Lieferanten U aus Sicht des Unternehmers A (SKR04):

Soll	€	Haben	€

DATEV-Buchungszeile

GU:	WKZ:	Umsatz:	BU Gegenkonto:	Belegfeld 1:	Datum:	Konto:	Buchungstext:

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr



Die Einfuhr kann steuerfrei nach § 5 UStG sein. Steuerbefreiungen können sich auf bestimmte Warengruppen beziehen. Eine weitere Steuerbefreiung wird durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG geregelt. Der Unternehmer kann bei der Zollbehörde im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Abfertigung beantragen, von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer befreit zu werden, **weil die Ware nicht ins Inland, sondern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelangt** (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung).

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr die Ware zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet wird. Der Unternehmer hat seine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie die seines Kunden der Zollbehörde mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Ware zur Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt ist.